

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Krankenhäuser und Arztpraxen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Medica-Personalberatung berät und unterstützt Krankenhäuser und Arztpraxen (im folgenden Auftraggeber genannt) bei der Personalbeschaffung mit dem Ziel den bestqualifiziertesten Kandidaten für das Unternehmen zu gewinnen.

Die Medica-Personalberatung berät und unterstützt Ärzte aller Fachrichtungen bei der Planung ihrer Karriere und der Entwicklung beruflicher Perspektiven sowie der Auswahl geeigneter Festanstellungs-verträge oder auch zeitlich begrenzter Vertretungsaufträge auf Honorarbasis. Ebenfalls vermittelt die Medica-Personalberatung den Abschluss von Verträgen zwischen frei- oder hauptberuflich tätigen Ärzten einerseits (im Folgenden: Arzt) und Krankenhaus oder Facharztpraxis andererseits (im Folgenden: Auftraggeber) genannt. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Geschäftskontakte zwischen Auftraggeber und der medica-Personalberatung.

Der Auftraggeber stellt für die erfolgreiche Rekrutierung alle erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung.

1

§ 2 Leistungen

Die Medica-Personalberatung verfügt über ein Netzwerk von Ärzten. Der Auftraggeber beauftragt die Medica-Personalberatung einen Arzt zur Festanstellung oder als Honorarvertreter zu finden. Der Auftraggeber erhält ein geeignetes Bewerberprofil, verbunden mit einer Beraterempfehlung. Der Beratungsprozess kann als Serviceleistung außerdem die Verhandlung zwischen Auftraggeber und dem Arzt, die Zusammenstellung von Informationen zum Einsatz sowie die organisatorische Vorbereitung und das Erstellen der Honorarberechnung beinhalten.

§ 3 Beratervertrag

Durch die Beauftragung der Medica-Personalberatung (durch den Auftraggeber) kommt ein Beratervertrag zu Stande. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages (zwischen Auftraggeber und Arzt) wird ein Beratungshonorar fällig. Aus dem Beratervertrag ergibt sich kein Anspruch des Auftraggebers auf Vermittlung eines Arztes. Ebenso wenig schuldet die Medica-Personalberatung die Vermittlung eines Ersatzarztes, sollte der zunächst erfolgreich vermittelte Arzt seine Tätigkeit für den Auftraggeber nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbringen.



§ 4 Beratungshonorar

Der Vergütungsanspruch/Beratungshonorar der Medica-Personalberatung entsteht erst durch das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages und Dienstaufnahme zwischen dem Auftraggeber und dem Arzt. Die Vergütung wird bei Abschluss eines Arbeitsvertrages und Dienstaufnahme mit einem vom Auftraggeber vorgeschlagenen Kandidaten und dem Auftraggeber oder eines mit ihm verbundenen Unternehmen fällig.

Der Auftraggeber verpflichtet sich die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

Das Beratungshonorar beträgt bei Festanstellungen zwei Monatsgehälter. Dies gilt auch, wenn sich die Festanstellung aus einer von Medica-Personalberatung vermittelten Honorarvertretung ergibt. Das Honorar für zeitlich begrenzte Vertretungsaufträge (Zeitverträge) wird individuell verhandelt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Medica-Personalberatung haftet nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit. Die Medica-Personalberatung übernimmt keinerlei Haftung für die Verfügbarkeit oder die berufliche Qualifikation des Arztes. Sie haftet nur im Falle eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder Arglist.

§ 6 Datenschutz

Die Vertragspartner erklären sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch die Medica-Personalberatung einverstanden. § 6 Satz 1 gilt auch für potentielle Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 7 Konkurrenzschutzklausel und Geheimhaltung

Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen dieses Beraterverhältnisses bekannt gewordenen Informationen über Ärzte und den Geschäftsbetrieb der Medica-Personalberatung.

Die Medica-Personalberatung verpflichtet sich, alle überlassenen Unterlagen, Daten und Informationen, die aus Anlass der Tätigkeit für den Auftraggeber über diesen bekannt werden für die Dauer des Vertrags und nach dessen Beendigung absolut vertraut zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihr zur Einsicht überlassenen Unterlagen vorgeschlagenen Kandidaten ausschließlich zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Und nicht – auch nicht auszugsweise – an Dritte weiterzuleiten oder zu missbrauchen. Im

Widrigkeitsfalle ist der Auftraggeber der Medica-Personalberatung zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düren.

§ 9 Schlußbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teilbestimmungen tritt eine solche Regelung, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen in der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stand: 07/2011

3